WENGER MARKO

LAK FACHTALK · ONLINE

Vorsorge für den Erbfall

Infos aus erster Hand

Mittwoch, 4. November 2026 · 16:00 – 17:30 Uhr

Mag. Johannes Marko · Öffentlicher Notar
Mag. Anna Roschitz · Notarsubstitutin
Moderation: Rosmarie Pirker, BEd MA

IHR GUTES RECHT. MIT SICHERHEIT.

IHRE GESPRÄCHSPARTNER

Wir sind für Sie da



Mag. Johannes Marko

Öffentlicher Notar in Graz

Schwerpunkt Liegenschafts-,
Gesellschafts- und Stiftungsrecht



Mag. Anna Roschitz

Notarsubstitutin

Schwerpunkt Verlassenschaften,
Vorsorge und Liegenschaftsrecht

Das Erstgespräch im Notariat ist immer kostenlos.

Öffentliche Notare Wenger & Marko
Raubergasse 20, 8010 Graz

Notar:innen sind unparteiisch, zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Gericht im Verlassenschaftsverfahren als Gerichtskommissär:in bestellt.

PROGRAMM

Worüber wir heute sprechen

01 **Wer erbt ohne Testament?**
Die gesetzliche Erbfolge

02 **Was regelt ein Testament?**
Formen, Fehler, Pflichtteil

03 **Was soll ich regeln – und was kostet das?**
Typische Fälle und Kosten

04 **Schenken zu Lebzeiten**
Worauf ist zu achten?

05 **Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung**
Selbst bestimmen, solange man kann

06 **Ich erbe – was nun?**
Empfehlungen für Erbinnen und Erben

WENGER MARKO

01

Wer erbt ohne Testament?

Die gesetzliche Erbfolge

WENGER MARKO

Wer erbt, wenn nichts geregelt ist?

1. Linie Kinder, Enkel, Urenkel

2. Linie Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen

3. Linie Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen

4. Linie Urgroßeltern

Die nähere Linie schließt die fernere aus.

Ehe- oder eingetragene Partner erben neben der 1. und 2. Linie mit.

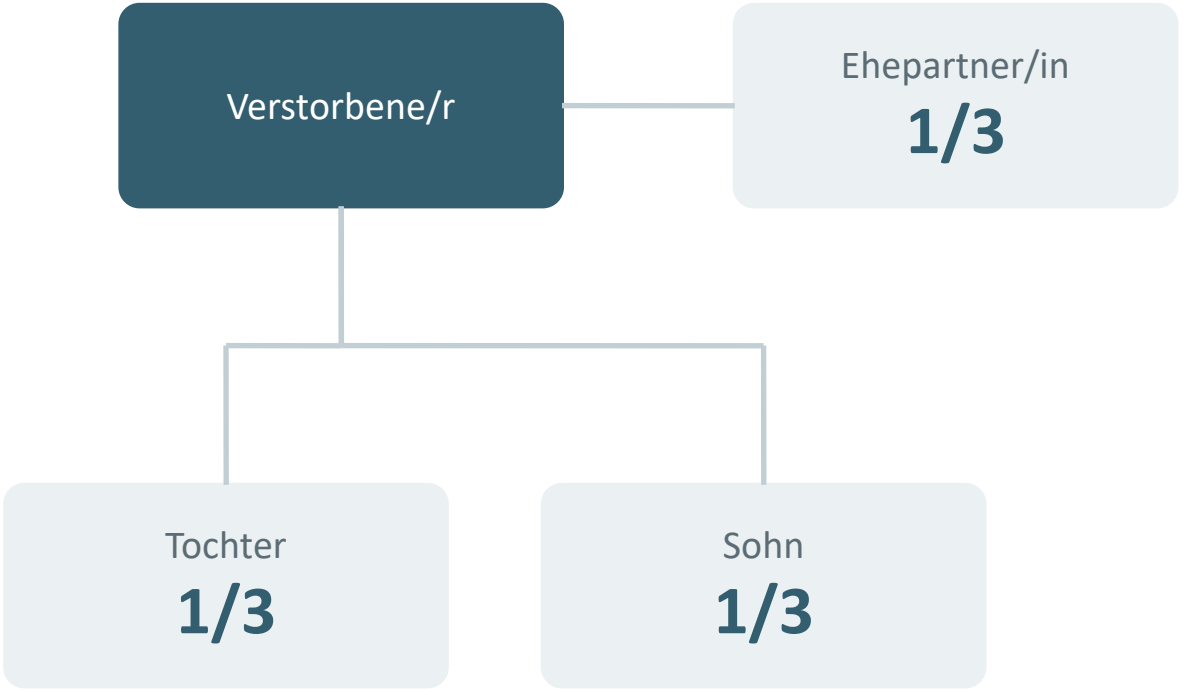
Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind gleichgestellt.

Lebensgefährt:innen erben nur in Ausnahmefällen.

Gibt es niemanden, fällt das Vermögen an den Staat.

WENGER MARKO

Ehepartner und Kinder

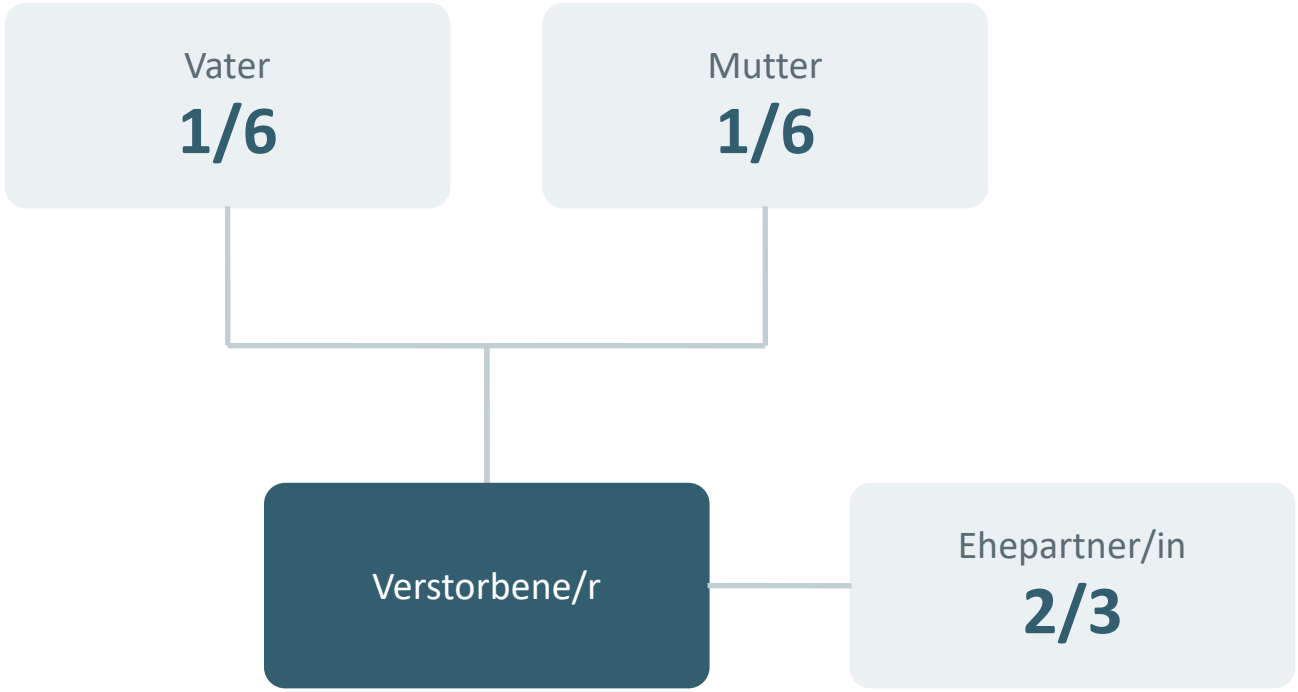


Gut zu wissen

- Die Kinder teilen sich zwei Drittel zu gleichen Teilen.
- Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Kinder (Enkel) an seine Stelle.
- Haus und Konten gehören danach allen Erben gemeinsam – jede Entscheidung braucht Einigkeit.

WENGER MARKO

Ehepartner ohne Kinder



Gut zu wissen

- Ist ein Elternteil vorverstorben, geht dessen Anteil an den Ehepartner.
- Geschwister erben neben dem Ehepartner nichts.
- **Keine Kinder, keine Eltern: Der Ehepartner erbt alles.**

WENGER MARKO

Lebensgefährt:innen gehen meist leer aus

Außerordentliches Erbrecht

- nur wenn es keine gesetzlichen Erben gibt
- Voraussetzung: 3 Jahre gemeinsamer Haushalt
- Recht, ein Jahr in der gemeinsamen Wohnung zu bleiben

Unsere Empfehlung

Wer seine Lebensgefährtin oder seinen Lebensgefährten absichern will, braucht ein Testament.

Auch eine Schenkung, ein Wohnungsgebrauchsrecht oder eine Vorsorgevollmacht können helfen – am besten im Gesamtpaket planen.

WENGER MARKO

02

Was regelt ein Testament?

Formen, häufige Fehler und der Pflichtteil

Warum ein Testament errichten?

- Ist mein Partner bzw. meine Familie so abgesichert, wie ich das möchte?
- Wen möchte ich nach meinem Tod berücksichtigen – und wen nicht?
- Sollen bestimmte Gegenstände an bestimmte Personen gehen?
- Wie vermeide ich Streit in der Familie?

Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, wer Ihr Vermögen erhält – innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts.

WENGER MARKO

Welche Formen gibt es?

Notarielles Testament

- vor Notar:in (oder Gericht) errichtet
- rechtliche Beratung inklusive
- sichere Verwahrung und Registrierung

Eigenhändiges Testament

- gesamter Text selbst mit der Hand geschrieben
- eigenhändig unterschrieben
- Datum und Ort empfohlen

Fremdhändiges Testament

- am PC oder von anderer Person geschrieben
- eigenhändige Unterschrift + handschriftlicher Zusatz
- drei gleichzeitig anwesende Zeugen

Für Ehepaare zusätzlich möglich: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag (Notariatsakt).

WENGER MARKO

Häufige Fehler beim fremdhändigen Testament

- Der eigenhändige Zusatz fehlt (z. B. „Das ist mein letzter Wille“).
- Die drei Zeugen waren nicht gleichzeitig anwesend.
- Die Identität der Zeugen geht aus der Urkunde nicht hervor.
- Zeugen unterschreiben ohne Hinweis auf ihre Zeugenstellung.
- Befangene Zeugen: Begünstigte oder deren nahe Angehörige.
- Lose Blätter ohne erkennbaren Zusammenhang.

Ein Formfehler macht das ganze Testament ungültig – dann gilt die gesetzliche Erbfolge.

WENGER MARKO

Sicher aufbewahren – und aktuell halten



Registriert und auffindbar

Im Notariat hinterlegte Testamente werden im Zentralen Testamentsregister (ÖZTR) erfasst und im Todesfall sicher gefunden.



Scheidung und Trennung

Mit Auflösung von Ehe oder Lebensgemeinschaft sind Bestimmungen zugunsten des früheren Partners aufgehoben – außer, es wurde ausdrücklich anderes angeordnet.



Regelmäßig überprüfen

Ein Testament ist jederzeit widerrufbar. Bei Heirat, Geburt, Trennung oder Immobilienkauf sollte es überprüft werden.

Der Pflichtteil – das gesetzliche Minimum

½

des gesetzlichen Erbteils steht Pflichtteilsberechtigten jedenfalls zu – auch gegen den Willen im Testament.

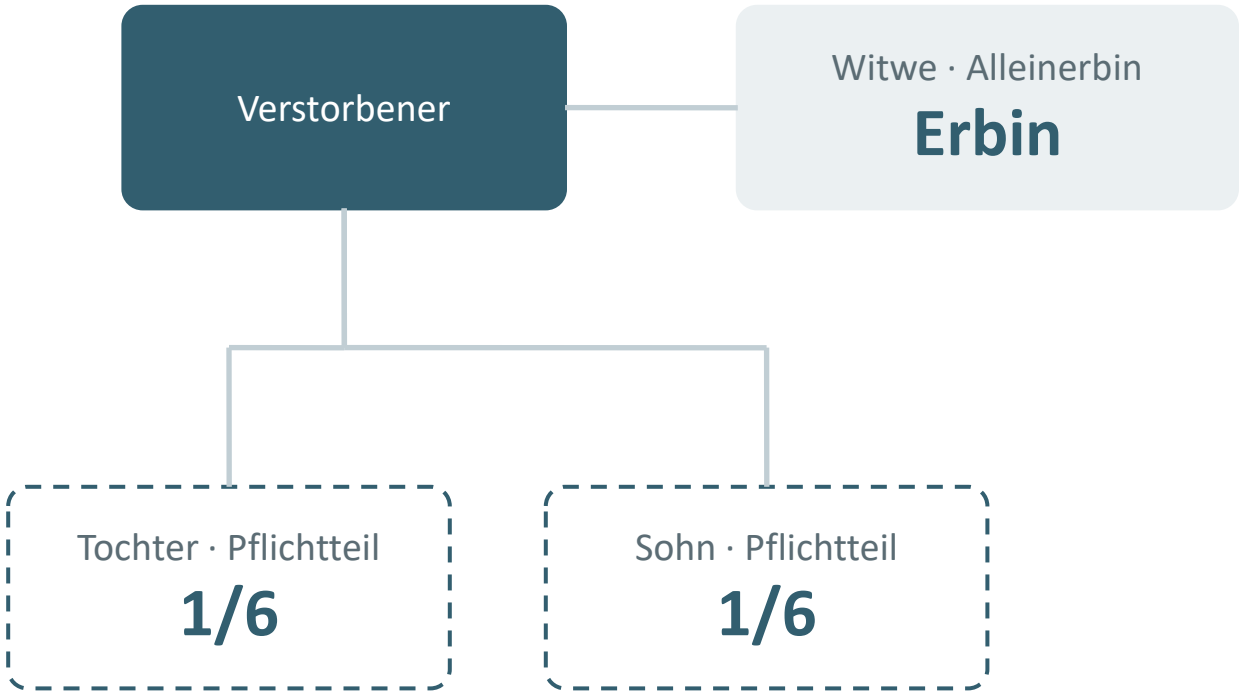
Wer?
Kinder und Enkel sowie Ehe- bzw. eingetragene Partner

Wer nicht?
Eltern und Geschwister – sie haben keinen Pflichtteil mehr

Was?
Ein Geldanspruch – kein Anspruch auf Haus, Grund oder Gegenstände

Wann?
Forderbar ein Jahr nach dem Tod; Stundung möglich

Testament zugunsten der Ehefrau



Was bedeutet das?

- Die Witwe erbt alles, muss aber jedem Kind 1/6 des Nachlasswertes in Geld auszahlen.
- Fehlt das Geld, kann das die Wohnung kosten.
- Abhilfe: Stundung, Pflichtteilsverzicht oder Planung zu Lebzeiten.

WENGER MARKO

Pflichtteil mindern – Pflege belohnen

Pflichtteilsminderung

- Halbierung des Pflichtteils möglich
- wenn über längere Zeit kein familiäres Naheverhältnis bestand (Richtwert: rund 20 Jahre)
- muss im Testament angeordnet werden
- nicht, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden hat

Pflegevermächtnis

- für nahestehende Personen, die gepflegt haben
- mindestens 6 Monate in den letzten 3 Jahren, nicht bloß geringfügig (Richtwert: über 20 Std./Monat)
- Geldanspruch zusätzlich zum Erbteil
- entfällt, wenn dafür eine Zuwendung oder ein Entgelt vereinbart wurde

WENGER MARKO

03

Was soll ich regeln – und was kostet das?

Typische Situationen, Kosten und Steuern

WENGER MARKO

Hier ist ein Testament besonders wichtig

Lebensgemeinschaft

ohne Testament erbt der Partner fast nie

Patchwork-Familie

Kinder aus mehreren Beziehungen, Stiefkinder erben nicht

Haus oder Wohnung

Erbengemeinschaft und Pflichtteilszahlungen vermeiden

Minderjährige Kinder

Wunsch zur Obsorge und Vermögensverwaltung festhalten

Keine Kinder

sonst erben Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen

Bezug zum Ausland

Wohnsitz oder Vermögen in einem anderen Staat

WENGER MARKO

Vermögen oder Wohnsitz im Ausland



Letzter gewöhnlicher Aufenthalt
entscheidet, welches Erbrecht gilt und welche Behörde zuständig ist



Rechtswahl
im Testament kann das Recht der eigenen Staatsangehörigkeit gewählt werden



Europäisches Nachlasszeugnis
weist die Erbenstellung in allen teilnehmenden EU-Staaten nach



Gilt in der EU für alle Todesfälle seit 17. August 2015 – außer Dänemark und Irland.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Erstgespräch im Notariat	**kostenlos**
Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung	nach Notariatstarif bzw. Vereinbarung – Kosten vorab besprechen
Registrierung (Testaments- bzw. Vertretungsverzeichnis)	geringe Registrierungsgebühr
Verlassenschaftsverfahren	gesetzliche Gebühr des Gerichtskommissärs, abhängig vom Nachlasswert
Erbschafts- und Schenkungssteuer	**gibt es in Österreich nicht**
Haus, Wohnung, Grundstück	Grunderwerbsteuer (0,5 – 3,5 %) und Grundbuchseintragungsgebühr (1,1 %)

Faustregel: Ein gut gemachtes Testament kostet weniger als ein Streit unter Erben.

WENGER MARKO

04

Schenken zu Lebzeiten

Was ist bei Schenkungen zu beachten?

Schenkung oder Übergabe?

Schenkung
ohne Gegenleistung

- Notariatsakt, wenn nicht sofort übergeben wird
- Jetzt schenken oder später vererben?
- Wie sichere ich mich als Geschenkgeber ab?

Übergabe
mit Gegenleistung

- Wohnrecht oder Fruchtgenuss
- Versorgung und Pflege der übergebenden Person
- Belastungs- und Veräußerungsverbot

Meldepflicht ans Finanzamt

- unter Angehörigen: über 50.000 € in einem Jahr
- sonst: über 15.000 € in fünf Jahren
- binnen 3 Monaten; Liegenschaften ausgenommen

Schenkungen zählen beim Pflichtteil mit



Nachlass
beim Tod noch vorhanden

Schenkung
Wohnung an die Tochter, zu Lebzeiten

= 800.000 € Bemessungsgrundlage

Pflichtteil des Sohnes

200.000 €

¼ von 800.000 € – ohne Hinzurechnung wären es nur 50.000 €

- Schenkungen an Kinder und Ehepartner zählen zeitlich unbegrenzt.
- Schenkungen an andere nur aus den letzten zwei Jahren.
- Bewertung zum Schenkungszeitpunkt, wertgesichert nach Index.

WENGER MARKO

05

Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

Selbst bestimmen, solange man kann

WENGER MARKO

Vier Wege der Vertretung

1

Vorsorge-vollmacht

selbst gewählt, im Voraus, solange man voll entscheidungsfähig ist

unbefristet

2

Gewählte Erwachsenen-vertretung

selbst gewählt, auch wenn die Entscheidungsfähigkeit schon eingeschränkt ist

unbefristet

3

Gesetzliche Erwachsenen-vertretung

durch nächste Angehörige, wenn nichts vorgesorgt wurde

max. 3 Jahre

4

Gerichtliche Erwachsenen-vertretung

vom Gericht bestellt, nur für bestimmte Angelegenheiten

max. 5 Jahre

mehr Selbstbestimmung → **mehr Fremdbestimmung**

WENGER MARKO

Die Vorsorgevollmacht

Sie bestimmen selbst, wer für Sie handelt und entscheidet, wenn Sie es selbst nicht mehr können.

- **Bank und Vermögen**
- **Wohnen und Pflegeheim**
- **Medizinische Entscheidungen**
- **Behörden und Verträge**

Ihre Vorteile

- Person(en) Ihres Vertrauens – selbst gewählt
- rechtzeitig festgelegt, was diese Person darf
- kein Gerichtsverfahren nötig
- im Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert
- jederzeit widerrufbar

WENGER MARKO

Die Patientenverfügung

Verbindliche Patientenverfügung

- nach ärztlicher Aufklärung
- errichtet z. B. im Notariat
- muss von Ärzt:innen befolgt werden
- gilt bis zu 8 Jahre, erneuerbar
- Registrierung möglich

Andere Patientenverfügung

- ohne strenge Formvorschriften
- Orientierungshilfe für Ärzt:innen
- Interpretationsspielraum
- je konkreter, desto beachtlicher

Kurz gesagt

Patientenverfügung
WAS medizinisch nicht geschehen soll

Vorsorgevollmacht
WER für mich entscheidet

WENGER MARKO

06

Ich erbe – was nun?

Empfehlungen für Erbinnen und Erben

WENGER MARKO

So läuft das Verlassenschaftsverfahren ab

1

Todesfall

Das Standesamt verständigt das Gericht

2

Todesfall-aufnahme

Erstgespräch beim Notar als Gerichtskommissär

3

Erbantritts-erklärung

bedingt, unbedingt – oder ausschlagen

4

Vermögen erfassen

Vermögenserklärung oder Inventar

5

Einantwortung

Erben werden Eigentümer: Grundbuch, Bank

Die Notarin bzw. der Notar führt das Verfahren im Auftrag des Gerichts – unparteiisch und unabhängig.

WENGER MARKO

Bedingt oder unbedingt antreten?

Bedingte Erbantrittserklärung

- Haftung nur bis zum Wert des Nachlasses
- Inventar erforderlich – mehr Aufwand
- empfehlenswert, wenn Schulden möglich sind

Unbedingte Erbantrittserklärung

- Haftung auch mit dem eigenen Vermögen
- kein Inventar – schneller
- nur, wenn die Vermögenslage klar ist

Die Erbantrittserklärung ist unwiderruflich. Im Zweifel: bedingt antreten oder vorher beraten lassen.

WENGER MARKO

Unsere Tipps für Erbinnen und Erben

Unterlagen sammeln

Sterbeurkunde, Testament, Kontoauszüge, Grundbuch, Versicherungen

Nichts überstürzen

vor der Einantwortung nicht über Nachlassvermögen verfügen

Schulden klären

erst einen Überblick verschaffen, dann die Erbantrittserklärung abgeben

Fristen beachten

Pflichtteilsansprüche verjähren nach drei Jahren

Offen reden

Einigung unter den Erben spart Zeit, Kosten und Nerven

Beraten lassen

Fragen direkt bei der Todesfallaufnahme ansprechen

WENGER MARKO

01 Ohne Testament entscheidet das Gesetz – oft anders als gedacht.

02 Ein Testament muss formgültig sein – kleine Fehler machen es ungültig.

03 Kinder und Ehepartner haben immer Anspruch auf den Pflichtteil.

04 Schenkungen zu Lebzeiten wirken sich auf den Pflichtteil aus.

05 Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer für Sie entscheidet.

06 Als Erbe: erst Überblick verschaffen, dann antreten.

WENGER
MARKO

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen sind willkommen.

Raubergasse 20, 8010 Graz

+43 316 810044-0

office@notariat-graz.at

www.notariat-graz.at

IHR GUTES RECHT. MIT SICHERHEIT.

Rechtlicher Hinweis

Diese Folien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie geben einen allgemeinen Überblick und ersetzen keine individuelle Beratung. Durch diese Folien können gesetzliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen weder abgeändert noch außer Kraft gesetzt werden. Die Folien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr; eine wie immer geartete Haftung ist ausgeschlossen.

Stand: November 2026